

Wien, im Februar 2020

Information über die Bestimmungen der Aufnahmeverfahrensverordnung § 3 Abs. 4

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte!
Liebe Eltern!

Laut Aufnahmeverfahrensverordnung (§ 3 Abs. 4) hat *„die vorläufige Zuweisung eines Schulplatzes nicht zu erfolgen, wenn die Schulnachricht bzw. das zuletzt ausgestellte Zeugnis in den Pflichtgegenständen „Deutsch, Lesen, Schreiben“ oder „Mathematik“ eine schlechtere Beurteilung als „Gut“ aufweist.....“*.

Daher kann Ihr Kind im ersten Durchgang des Aufnahmeverfahrens keinen Schulplatz an einer AHS bekommen. Wir freuen uns aber über Ihr Interesse an unserer Schule und möchten Sie über die weitere Vorgangsweise für die Anmeldung informieren.

- Die Anmeldeunterlagen bleiben an unserer Schule und werden Ihnen zusammen mit der Liste der Schulen mit freien Plätzen und einem neuen Anmeldeformular bis spätestens 27. März 2020 zugeschickt.
- Sie können Ihr Kind dann in der **„2. Anmeldewoche“ von 01. 03. bis 03. 04. 2020** und von **15. 04. – 17. 04. 2020** an einer der Schulen mit freien Plätzen erneut anmelden.
Sollte unsere Schule (GRG 2, Zirkusgasse 48) auf dieser Liste aufscheinen und Sie weiterhin an einem Schulplatz bei uns interessiert sein, bitten wir Sie um eine neuerliche Anmeldung.
Anmerkung: Sie können Ihr Kind dann aber auch an einer anderen Schule mit freien Plätzen anmelden.

Mag. Margot Stöger e.h.
Dienststellenleiterin